

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG

Pro Generika ist der Verband der Generika- und Biosimilarunternehmen in Deutschland. Unsere Mitgliedsunternehmen sind der Garant dafür, dass das Versprechen des deutschen Gesundheitssystems, jeder Patientin und jedem Patienten Zugang zu modernen und bezahlbaren Arzneimitteltherapien zu ermöglichen, eingelöst werden kann.

Generika- und Biosimilarunternehmen decken 79 Prozent des ambulanten Arzneimittelbedarfs der gesetzlich Krankenversicherten ab zu lediglich 8,9 Prozent der Ausgaben, die gesetzliche Krankenkassen gegenüber Arzneimittelherstellern aufwenden, und tragen somit die Hauptlast der Arzneimittelversorgung zu sehr niedrigen Kosten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme:

Zu Nr. 33 des RefE: Änderung des § 131 SGB V - Rahmenvertrag mit der pharmazeutischen Industrie

Die bestehende Kann-Regelung zum Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen GKV-SV und pharmazeutischen Verbänden wird in eine Muss-Regelung umgewandelt. Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB V, wie er bereits seit vielen Jahren besteht, ist ein gut funktionierender Vertrag zwischen verschiedenen Beteiligten, der den Rahmen dafür setzt, wie alle Beteiligten konstruktiv, verlässlich und effektiv miteinander zusammenarbeiten. Neben der Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben sieht man dies auch daran, dass nach jedem gesetzlich notwendig werdenden Anpassungsbedarf die Anlagen zum Vertrag und die notwendigen Meldfelder in Abstimmung zwischen allen Beteiligten zügig aktualisiert werden. Alle Beteiligten sind dabei eingebunden und handeln gemeinsam. Aus Sicht von Pro Generika ist daher die vorgesehene Gesetzesänderung nicht erforderlich.

Neu ist hingegen die Einrichtung einer Schiedsstelle als Konfliktlösungsmechanismus, wobei es aus unserer Sicht bisher keine Konflikte gegeben hat, deren Lösung einer Schiedsstelle bedurft hätte. Allerdings sollte, wenn es bei der Einrichtung einer Schiedsstelle verbleibt, nicht die AMNOG-Schiedsstelle gem. § 130b SGB V beauftragt werden, zumal hier nicht alle für den Rahmenvertrag relevanten Akteure beteiligt sind, sondern eine § 131 SGB V-spezifische Schiedsstelle eingerichtet werden. Die bestehenden Meldepflichten der Hersteller zu Preis- und Produktinformationen umfassen viel mehr als nur AMNOG-Aspekte und bedürfen einer breiteren Berücksichtigung und Erörterung, die sich in der Schiedsstelle widerspiegeln sollten.

Berlin, 10.11.2020